

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der PlanET Biogas Europe GmbH, der PlanET Biogastechnik GmbH, der PlanET Service Solution GmbH und der PlanET Biogas Global GmbH (nachfolgend einheitlich PlanET).

(Stand: 20. Oktober 2025)

§ 1 Geltung

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (**AVB**) von PlanET gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von **§ 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend einheitlich „Kunden“)**.
2. Die jeweils aktuelle Fassung der AVB ist unter www.planet-biogas.com abrufbar. Für den jeweiligen Vertragsschluss gilt die bei Abschluss des Vertrages geltende Fassung.
3. Die AVB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen PlanET und dem Kunden (kauf-, werk-, bau-, wartungs-, dienst- und ingenieurvertragliche Leistungen einschließlich Beratung und Baubetreuung; einbezogen sind auch vor- und nachvertragliche Schuldverhältnisse sowie Nebenleistungspflichten, **nachfolgend einheitlich: „Leistung“**).
4. Diese AVB gelten auch ohne eine gesonderte Einbeziehung für Nachträge und für auf Lieferungen folgende Wartungsverträge sowie im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung. Für den Fall, dass vor dem jeweiligen Vertragsschluss eine neuere Fassung dieser AVB auf der Internetseite der PlanET Biogastechnik GmbH (www.planet-biogas.com) veröffentlicht wurde, gilt die neuere Fassung.
5. Unsere AVB gelten ausschließlich. Wir nehmen Bestellungen ausschließlich zu unseren Verkaufsbedingungen entgegen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir lediglich im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung an. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden auch dann keine Anwendung, wenn PlanET ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder den Vertrag vorbehaltlos abwickelt. Selbst wenn PlanET auf ein Schreiben oder eine Verlautbarung Bezug nimmt, die Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsinhalt und rechtssetzende Erklärungen

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen PlanET und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Die Schriftform wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail), elektronische Signatur via Signaturprogramme oder Telefax erfüllt. Die schriftlichen Vereinbarungen sowie diese AVB geben grundsätzlich alle Abreden zwischen den Vertragsparteien vollständig wieder.
2. PlanET ist berechtigt, andere als die vereinbarten Anlagen, Komponenten und Bauteile (im Folgenden gemeinsam: Einheiten) zu liefern, wenn bei Vertragsschluss nicht zu erwarten war, dass die vereinbarten Einheiten nicht mehr oder nur mit erheblich verlängerter Lieferzeit verfügbar sein würden. PlanET hat in diesem Falle Einheiten einzusetzen, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien und der Eigenschaften der vereinbarten Einheiten die vereinbarten Einheiten unter Wahrung der beiderseitigen Äquivalenzinteressen angemessen ersetzen.
3. Angaben von PlanET zum Gegenstand der Lieferung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wurde. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Konstruktions- und Formänderungen bleiben vorbehalten, soweit dadurch die Leistung nicht wesentlich geschmälert wird. Eine Garantie gibt PlanET nur dann ab, wenn PlanET ausdrücklich und schriftlich erklärt, dass PlanET für alle Folgen des Fehlens der zugesicherten Eigenschaft eintreten will.
4. Für die Auslegung von Lieferbedingungen gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
5. Kostenanschläge im Sinne von **§ 632 Abs. 3 BGB** sowie Einsätze zur Ermittlung des Reparaturbedarfs sind, soweit kein Preis vereinbart wurde, nach **§ 632 Abs. 2 BGB** zu vergüten.
6. Rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Mangelanzeigen etc.) sind, sofern nichts anderes bestimmt oder sofern gesetzlich keine strengeren Formvorschriften bestehen, in Schriftform abzugeben.

§ 3 Termine, Lieferfristen, Annahmeverzug, Lieferung und allgemeine Pflichten des Kunden

1. Lieferzeiten und Liefertermine („Lieferzeiten“) sind nur verbindlich, wenn die Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. PlanET schließt keine Fixgeschäfte ab.
2. Lieferverzögerungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse verlängern die Lieferzeiten und Fristen zur Nachbesserung, einschließlich der für die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung erforderlichen Zeit, angemessen. PlanET übernimmt kein Beschaffungsrisiko und ist von der Pflicht zur (fristgerechten) Lieferung befreit, soweit PlanET ohne Verschulden nicht bzw. nicht rechtzeitig mit den

Vertragsgegenständen oder mit zu deren Herstellung notwendige(n/m) Teil(en) oder Material beliefert wird. Die gesetzlichen Rechte von PlanET aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nachbesserung bleiben unberührt.

3. Die Einhaltung von Lieferfristen durch PlanET setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind. Darüber hinaus wird die rechtzeitige (anforderungsgemäße) Erfüllung der folgenden Pflichten vorausgesetzt:
 - Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben (insbesondere von Plänen),
 - Erbringung der für die Einhaltung der Lieferfristen erforderlichen bauseitigen Leistungen,
 - die Einhaltung sämtlicher einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sowie Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden (soweit diese vom Kunden einzuhalten sind),
 - die Beibringung von technischen Parametern (Kenndaten von Transformatoren, Netzdaten etc.) nebst Freigaben,
 - die rechtzeitige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen,
 - die Beibringung der Bankbestätigung/Bonitätsbestätigung und
 - die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen des Kunden, welche die Auftragsbearbeitung durch PlanET in ähnlicher Weise wie die Missachtung der vorgenannten Pflichten behindern können.
4. Werden die Vorgaben der **Ziffer 3 des § 3 dieser AVB** nicht eingehalten oder nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die vertraglichen Fristen und verschieben sich die Termine um einen angemessenen Zeitraum, der grundsätzlich mindestens den Zeitraum der Verzögerung umfasst. Mehraufwendungen, die PlanET aufgrund der Verletzung der Vorgaben gemäß **Ziffer 3 des § 3 dieser AVB** entstehen, kann PlanET dem Kunden gesondert in Rechnung stellen.
5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist PlanET berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) in Höhe von 0,3% des Nettopreises der betroffenen Vertragsgegenstände für jede vollendete Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5% des Nettopreises der betroffenen Vertragsgegenstände als pauschalierten Schadensersatz, nicht als Vertragsstrafe, zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt) bleiben unberührt; der pauschalierte Schadensersatz ist jedoch auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass PlanET überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als der vorstehende pauschalierte Schadensersatz entstanden ist. Der Kunde ist jedoch in jedem Fall verpflichtet, alle fälligen Zahlungen zu leisten, als wäre der Vertragsgegenstand fristgerecht geliefert worden. Soweit der Kunde die Vertragsgegenstände unberechtigt nicht annimmt und PlanET eine angemessene Frist gesetzt und auf die jeweilige Rechtsfolge in der Fristsetzung hingewiesen hat, ist PlanET nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach seiner Wahl auch berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden an diesen auszuliefern oder über die Vertragsgegenstände anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessener, um die Zeit der Nachproduktion verlängerter Frist zu beliefern, es sei denn, der Kunde hat das fruchtlose Verstreichen der Frist nicht zu vertreten.
6. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat das Personal von PlanET über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften und spezielle konkrete Gefahren vor der Leistungserbringung zu unterrichten.
7. Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen und insbesondere zu gewährleisten, dass mit einem auch im Hinblick auf die Kosten hinreichend Bevollmächtigten während der Leistungserbringung Kontakt aufgenommen werden kann. Darüber hinaus hat der Kunde sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und ggf. Abnahmeprotokolle unmittelbar nach Erbringung der Leistung geprüft und unterzeichnet werden.
8. Soweit PlanET Verpackungen nicht zurücknimmt, ist der Kunde verpflichtet, Verpackungen auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Kunde hat bei der Lieferung anfallende Abfallstoffe und ausgetauschte Materialien zu entsorgen.
9. Dem Kunden ist es untersagt, ein Reverse Engineering an den Leistungen von PlanET durchzuführen. Er hat sicherzustellen, dass auch von Dritten kein Reverse Engineering durchgeführt wird.

§ 4 Höhere Gewalt, Leistungshindernisse, Rücktrittsrechte

1. Sofern PlanET durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung von Produkten sowie Werk- und Montageleistungen, gehindert wird, wird PlanET für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei. Vertragliche Fristen verschieben sich entsprechend. Dasselbe gilt, sofern PlanET die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch unvorhersehbare und von PlanET nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder sonstige entsprechende Betriebsstörungen (Sabotage etc.) unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
2. Die Regelung unter der vorherigen Ziffer ist ferner anzuwenden, wenn die dort genannten Umstände bei einem Lieferanten von PlanET, der für die konkrete Lieferung relevant ist, eintreten.

3. PlanET wird dem Kunden den Beginn und das Ende der Umstände nach **§ 4 Ziffer 1 und 2 dieser AVB** innerhalb einer angemessenen Zeit nach Kenntniserlangung mitteilen.
4. Sofern die Dauer eines Ereignisses gemäß **§ 4 Ziffer 1 und 2 dieser AVB** einen Zeitraum von 6 Monaten überschreitet, ist PlanET zur Beendigung des Vertrages berechtigt.
5. Für den Fall eines vorübergehenden Leistungshindernisses gemäß **§ 4 Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser AVB** ist das Rücktrittsrecht des Kunden für einen Zeitraum von 4 Monaten ab Beginn des Leistungshindernisses ausgeschlossen.

§ 5 Kaufvertragliche Leistungen

Für Verträge zwischen PlanET und dem Kunden über Leistungen, die nach den kaufrechtlichen Vorschriften gemäß **§§ 433 ff. BGB** oder als Werklieferverträge gemäß **§ 650 Abs. 1 Satz 1 BGB** zu beurteilen sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Lieferung und Verpackung/Gefahrübergang/Annahmeverzug/Teillieferung

- 1.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Waren an den Kunden durch die Bereitstellung der Ware zur Abholung im Zentrallager von PlanET, Schildarpstraße 75, 48712 Gescher (Erfüllungsort). Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). PlanET ist berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- 1.2 Teillieferungen sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Zentrallager von PlanET verlassen hat, auch wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die PlanET nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr ab dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

2. Mängelansprüche

- 2.1 Beim Verkauf von Gebrauchtware sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen, soweit PlanET nicht ausdrücklich eine Gewährleistung übernimmt, nicht vereinbart wird, dass PlanET für bestimmte Eigenschaften einzustehen hat, oder die Ware als generalüberholt, werkstattgeprüft, refurbished etc. bezeichnet wird. **§ 5 Ziffer 2.1 Satz 1 dieser AVB** ist im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns von PlanET nicht anzuwenden.
- 2.2 Die Angabe, dass eine Beschichtung, eine Folie, ein Verschleißteil oder andere Teile und Werke einen bestimmten Zeitraum halten, stellt weder eine zugesicherte Eigenschaft noch eine Garantie dar.
- 2.3 Soweit bei Behältern, Leitungen und technischen Einheiten im Vertrag oder beim Verkauf (z. B. im Rahmen der Genehmigungsbeantragung, bei Verkaufsgesprächen) eine Nutzung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vorausgesetzt wurde, sind Schäden, die daraus resultieren, dass die zu Grunde gelegte Nutzung überschritten wurde, von PlanET nicht auszugleichen.
- 2.4 Der Kunde ist auch zur Vermeidung von auf Mängeln beruhenden Schäden und Mangelfolgeschäden verpflichtet, Leistungen in vereinbarten oder von PlanET oder Herstellern vorgegebenen oder üblichen Zyklen in einer vereinbarten oder einer von PlanET oder von Herstellern vorgegebenen oder in einer üblichen Weise zu prüfen, zu warten und zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für Beschichtungen, Folien und Verschleißteile.
- 2.5 Stellt der Kunde einen Mangel fest, der zu weiteren Schäden führen könnte, ist er verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden zu ergreifen.
- 2.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt PlanET, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden nach objektiver Prüfung als unberechtigt heraus und hat der Kunde dies zu vertreten, ist PlanET berechtigt, die hierdurch entstandenen angemessenen Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 2.7 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.
- 2.8 Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung für Aus- und Einbau sowie für das Anbringen der Kaufsache an einer anderen Sache hat PlanET nur zu tragen, wenn der Mangel beim Einbau nicht offenkundig war oder infolge grober Fahrlässigkeit des Kunden nicht entdeckt wurde.

§ 6 Werkleistungen

Für Verträge zwischen PlanET und dem Kunden, die nach den gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts gemäß **§§ 631 ff. BGB** zu beurteilen sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Vertragsinhalt

- 1.1 Soweit PlanET unterschiedliche Anlagen/Anlagenteile verkauft, ist es die Verpflichtung des Kunden zu prüfen, ob die Anlage/Anlagenteile in Bezug auf die Leistungsgrenzen für seine Zwecke hinreichend aufeinander abgestimmt sind.

1.2 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Leistungsbereiche von Biogaserzeugungsanlagen, Biogasaufbereitungsanlagen, Speicher (Wärme, Gas, Strom etc.) und CO₂-Verflüssigungsanlagen voneinander abweichen können. Dies gilt auch dann, wenn die unterschiedlichen Anlagenteile im Rahmen eines einheitlichen Vertrages erworben werden. Auf Nachfrage wird PlanET den Kunden bei der Bewertung unterstützen.

2. Abnahme

2.1 Die Abnahme des Werks erfolgt grundsätzlich nach Zugang einer Mitteilung über die Abnahmebereitschaft, nach Zugang einer Fertigstellungsanzeige oder nach Übergabe des Werks; maßgeblich ist das jeweils zuerst eingetretene Ereignis. PlanET darf dem Kunden einen konkreten Abnahmetermin vorschlagen. Dem Vorschlag ist zu entsprechen, es sei denn, die Teilnahme wäre unzumutbar. Ab einer Auftragssumme von 50.000 EUR (netto) ist der Besteller auf Verlangen von PlanET verpflichtet, an einer förmlichen Abnahme der Bauleistungen teilzunehmen, bei der im Rahmen einer gemeinsamen Begehung ein von beiden Seiten zu zeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt wird, welches alle festgestellten Mängel sowie gegebenenfalls vereinbarte Fristen zur Nachbesserung enthält. Bei Reparatur- und Servicearbeiten sowie bei kleineren Montageleistungen hat der Kunde sicherzustellen, dass die Abnahme unmittelbar nach Leistungsabschluss durchgeführt werden kann. Auf Verlangen sind abgeschlossene Leistungsteile besonders abzunehmen.

2.2 Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Kunde spätestens bis zum Ende des im vorstehenden Satz bestimmten Zeitraums zu rügen.

2.3 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Kunde spätestens bis zum Ende des im vorstehenden Satz bestimmten Zeitraums zu rügen.

2.4 Soweit der Kunde die Mitwirkung bei der Abnahme verweigert oder nicht teilnimmt, ist der Kunde nicht zur Nutzung der Leistung berechtigt. Darüber hinaus ist er in diesem Falle PlanET zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen verpflichtet.

3. Mängelansprüche

3.1 Für über Mängelansprüche hinausgehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß **§ 10 dieser AVB**.

3.2 Ansprüche des Kunden auf Selbstvornahme der Mängelbeseitigung und Erstattung der dafür erforderlichen Kosten sind ausgeschlossen, es sei denn, der PlanET hat den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht.

3.3 Im Übrigen sind die Regelungen gemäß **§ 5 Ziffer 2.2 bis 2.6 dieser AVB** entsprechend anzuwenden.

3.4 Die Mängelansprüche des Kunden verjähren grundsätzlich und vorbehaltlich einer zwingenden Bestimmung mit einer längeren Verjährungsfrist in einem Jahr ab Gefahrübergang.

§ 7 Software und Parametrierung

1. Gemeinsame Vorschriften für den Erwerb von Software und die Parametrierung

1.1 Unter Software wird das allgemeine Programm oder System, das für den Betrieb, die Steuerung, Überwachung oder Auswertung einer technischen Einrichtung entwickelt oder bereitgestellt wurde, verstanden. Die Parametrierung bezieht sich auf die projektspezifische, individuelle Konfiguration der Software oder der Regelungssysteme für eine konkrete Einrichtung.

1.2 Weder mit dem Erwerb einer technischen Einrichtung mit Software/Parametrierung noch mit dem alleinigen Erwerb von Software/Parametrierung sind die Parametrierungs- und Softwarepflege, die Parametrierung der Software, die Schulung, ein Helpdesk oder ähnliche Leistungen verbunden. Entsprechende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

1.3 Die Software und die Parametrierung gelten als vertrauliche Daten. Vertrauliche Daten sind streng in gleicher Weise vertraulich zu behandeln wie eigene vertrauliche Informationen, mindestens aber mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns. Sie dürfen nur im Zusammenhang mit dem Zweck der Überlassung verwendet werden. Die vertraulichen Daten dürfen nur gegenüber solchen Dritten offengelegt werden, die die vertraulichen Daten im Rahmen des Überlassungszweckes verwenden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die empfangenden Dritten die Vorgaben dieser Nummer dieser AVB ebenso einhalten, als wären die Dritten durch diese Vereinbarung selbst gebunden.

1.4 Für den Fall, dass der Kunde berechtigt ist, die Parametrierung und die Software zu ändern, wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Änderung zu Schäden an der Anlagentechnik, erhöhter Abnutzung und zu Leistungsverlusten führen kann.

1.5 Die Programmierung der Software/Parametrierung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik.

1.6 Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Software oder der Parametrierung erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-

Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten.

1.7 Das Benutzerhandbuch und andere von PlanET überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

2. Softwarenutzung

2.1 Mit der Lieferung der Software wird dem Kunden das Recht der Nutzung für die gelieferte Software und deren Dokumentation eingeräumt, welches an die Nutzung der Einrichtung gebunden ist, die aus Sicht der Parteien zum Zeitpunkt der Übertragung gesteuert werden soll. Der Kunde ist lediglich berechtigt, mit der Software eigene Daten für eigene Zwecke zu verarbeiten.

2.2 Eine Nutzung der Software auf mehreren Systemen ist untersagt, es sei denn, die Software ist ausdrücklich für Mehrbenutzeranwendungen ausgelegt (z. B. Web-Applikationen).

2.3 Der Kunde erwirbt mit der Software keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes oder einer Kommentierung.

2.4 Der Kunde darf die Software nicht überarbeiten, nicht übersetzen und nicht vom Objektcode in den Quellcode umwandeln.

2.5 Der Kunde darf die Software nicht vervielfältigen, ausgenommen ist die Erstellung einer Sicherungskopie.

2.6 Er hat sicherzustellen, dass auch Dritte nicht gegen die Vorgaben gemäß **§ 7 Ziffer 2.1 bis 2.4 dieser AVB** verstoßen.

2.7 Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind allenfalls Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung von PlanET.

3. Parametrierung

Mit dem Erwerb einer Parametrierung erwirbt der Kunde das Recht der Nutzung für den vertraglich zugrunde gelegten Parametrierungsgegenstand. Soweit nicht anders vereinbart, ist mit der Parametrierung kein Recht auf Erläuterung der Parametrierung verbunden, da die Parametrierung von Anlagen für PlanET ein Betriebsgeheimnis darstellt.

4. Gewährleistung

4.1 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr, soweit nicht zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.

4.2 Ergänzend gilt **§ 10 dieser AVB**.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrechte, Finanzierungsbestätigung und Vermögensverschlechterung

1. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich keine Pauschalpreise. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht genauso wie bei Vertragsschluss PlanET nicht bekannten und auch nicht offensichtlichen Erschwernissen ein Anspruch auf zusätzliches, angemessenes Entgelt.

2. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise. Zu den Preisen kommen die Umsatzsteuer und etwaige sonstige Steuern in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Skonto wird nur gewährt, soweit ein entsprechender Abzug vereinbart wurde.

3. Fällige Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Werktagen nach Rechnungszugang zu zahlen. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur bei rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder bei synallagmatischen Gegenforderungen zu.

5. Bei Aufträgen mit einem über 50.000 € (netto) hinausgehenden Auftragswert benötigt PlanET eine Finanzierungsbestätigung der finanzierenden Bank über den Auftragswert (Finanzierungsbestätigung). Wenn die Finanzierung der Leistung nicht über eine Bank erfolgt, kann die Zahlungsfähigkeit auch über entsprechende Bonitätsnachweise erfolgen. Die Finanzierungs- oder die Bonitätsbestätigung muss spätestens acht Wochen vor Baubeginn bei PlanET vorliegen. Soweit die Finanzierungsbestätigung oder Bonitätsbestätigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorliegt, verschieben sich die vertraglich vereinbarten Fristen (Leistungsfristen, Vertragsstrafen, Fristen für Prämien etc.) entsprechend.

6. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung in Verzug oder liegen objektive Umstände vor, die auf eine drohende oder bestehende Zahlungsunfähigkeit schließen lassen (z. B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist PlanET berechtigt, die weitere Leistung bis zur Begleichung der offenen Forderung zu verweigern. Für künftige Leistungen kann PlanET zudem die Stellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Leistet der Kunde diese Sicherheit nicht, ist PlanET zur Zurückbehaltung weiterer Leistungen berechtigt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt und Rücktritt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller bestehenden und künftigen Forderungen von PlanET gegenüber dem Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsbeziehung.
2. Die von PlanET an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von PlanET. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts unentgeltlich zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sach- und Diebstahlschäden zu schützen und ausreichend zum Nennwert zu versichern. Der Kunde hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von PlanET nachzuweisen. Der Kunde tritt PlanET hiermit schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung bezüglich der Beschädigung der Vorbehaltsware ab. PlanET nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an PlanET zu leisten. Weitergehende Ansprüche von PlanET bleiben unberührt.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden oder durch Dritte verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von PlanET als Hersteller erfolgt und dass PlanET unmittelbar das Eigentum erwirbt. Wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder wenn der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, erwirbt PlanET jedoch lediglich das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei PlanET eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt Miteigentum in dem in **§ 9 Ziffer 4 Satz 2 dieser AVB** genannten Verhältnis an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an PlanET. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass PlanET oder der Kunde Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in **§ 9 Ziffer 4 Satz 4 dieser AVB** bestimmten Verhältnis. Die Regelung in **§ 9 Ziffer 4 Satz 2 dieser AVB** ist sinngemäß bei einem sonstigen gesetzlichen Eigentumserwerb anzuwenden.
5. **§ 9 Ziffer 4 dieser AVB** gilt entsprechend für von PlanET durchgeführte Montageleistungen und Verarbeitungen.
6. Der Kunde ist im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zur Verfügung über die Vorbehaltsware berechtigt. Diese Berechtigung endet, wenn der Kunde gegenüber PlanET in Zahlungsverzug gerät. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind ohne die Zustimmung von PlanET unzulässig.
7. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung (Faktura-Endbetrag zzgl. MwSt.) gegen den Erwerber – bei Miteigentum von PlanET an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an PlanET ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. PlanET ermächtigt den Kunden widerruflich, die an PlanET abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. PlanET darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungs- oder Verzugsfall widerrufen.
8. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde PlanET unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von PlanET zu informieren und an den Maßnahmen von PlanET zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß **§ 771 ZPO** zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
9. PlanET ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von PlanET aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 110 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vorbehaltsprodukte und von dem Nominalwert der Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt PlanET.
10. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist PlanET berechtigt, die Vorbehaltsware nach fristlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auch ohne Erklärung des Rücktritts zurückzuverlangen. Der Kunde hat in diesem Falle PlanET oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vorbehaltsware zu gewähren und sie herauszugeben.
11. Darüber hinaus ist PlanET bei einem vertragswidrigen Verhalten von erheblichem Gewicht des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat bei einem entsprechenden Rücktritt PlanET oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vorbehaltsware zu gewähren und sie herauszugeben.

§ 10 Haftung und Verzugsschaden

1. Für alle von PlanET verursachten Schäden haftet PlanET nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a. Bei mit einfacher Fahrlässigkeit begangener Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - b. Die Schadensersatzhaftung für Erfüllungsgehilfen ist bei grob fahrlässiger Verletzung einer Nebenpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - c. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht haftet PlanET nicht für Schäden, die nicht an den Leistungsgegenständen selbst entstanden sind; insbesondere haftet PlanET in diesen Fällen nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Kunden (sog. Mangelfolgeschäden). Soweit in diesen Fällen dennoch eine Haftung eintritt, ist sie auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.
 - d. Soweit dem Kunden wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - e. Im Falle der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von PlanET im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
 - f. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Darüber hinaus haftet PlanET uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden sowie im Fall der Übernahme von Garantien.
2. PlanET haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden wie z. B. Stillstandskosten, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, Schäden an Immaterialgütern, Verlust von Informationen oder Daten, sofern diese Folgeschäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von PlanET verursacht wurden.
3. Die Haftung von PlanET für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist insgesamt auf einen Betrag von 15 Prozent des Auftragswerts beschränkt.
4. Die Regelungen gemäß **§ 10 Ziffer 1 bis Ziffer 3 dieser AVB** gelten sowohl zugunsten der gesetzlichen Vertreter, der leitenden Angestellten und der Mitarbeiter von PlanET als auch zugunsten sonstiger Dritten, deren PlanET sich zur Vertragserfüllung bedient.
5. Der Kunde verpflichtet sich, PlanET, seine Organe, seine Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen bezüglich aller Verluste, Kosten, Schadensersatzansprüche, Aufwendungen, Haftungspflichten oder sonstigen Ansprüche aufgrund von Personen- oder Sachschäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit oder Verletzung der Sorgfaltspflicht des Kunden entstehen oder durch unzureichende Wartung der Vertragsgegenstände oder unzureichende oder missbräuchliche Bedienung oder Nutzung der Vertragsgegenstände seitens des Kunden verursacht wurden, schadlos zu halten, diese abzuwehren und PlanET von diesen auf erstes Verlangen freizustellen. Der Kunde haftet auch für seine Organe, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
6. Der Kunde wird die Produkte ausschließlich vertragsgemäß verwenden, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde PlanET im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei.

§ 11 Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

1. Alle Rechte an Angeboten, Arbeitsergebnissen sowie an Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Modellen, Katalogen, Gutachten, Werkzeugen etc., insbesondere alle Immaterialgüter- und Eigentumsrechte daran, die im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Pflichten von PlanET begründet werden oder bei Vertragsschluss bereits bestehen (nachfolgend „geistiges Eigentum“), gehören ausschließlich PlanET. Der Kunde darf das geistige Eigentum nur im Rahmen des Übergabezweckes nutzen. Dem Kunden steht insoweit ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht abtretbares, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung zu, soweit dies zur Nutzung notwendig ist.
2. Aufgrund des Vertrags bzw. aufgrund der Lieferung findet keinerlei Übertragung geistigen Eigentums – unabhängig davon, ob dieses bereits bei Vertragsabschluss besteht oder im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden ist – statt, soweit die Parteien dies nicht explizit schriftlich vereinbaren.
3. Dem Kunden ist ein Reverse Engineering verboten. Er hat sicherzustellen, dass auch Dritte kein Reverse Engineering betreiben.
4. Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die von PlanET oder einem PlanET beauftragten Unternehmen offengelegt werden, streng vertraulich zu behandeln.

§ 12 Datenschutz, Datenaufzeichnung und Datenübermittlung

1. Für PlanET gilt die Datenschutzerklärung der PlanET Biogastechnik GmbH. Diese ist unter dem folgenden Link abrufbar: <https://planet-biogas.com/de/datenschutzerklaerung/>. Auf Wunsch sendet PlanET diese dem Kunden als PDF zu.
2. PlanET hat das Recht, die Vertragsprodukte mit einem Datenaufzeichnungsgerät auszustatten und dieses auf unbestimmte Zeit zu betreiben. Der Zweck der Datenaufzeichnung und Datenverarbeitung beschränkt sich auf die Überprüfung und Verbesserung der technischen Funktionalität und Parameter der Vertragsprodukte, der Produktentwicklung bei PlanET sowie auf die Steuerung und Bewerbung der Wartungs-, Reparatur- und Servicearbeiten. Der Kunde gestattet und ermöglicht es PlanET sowie von PlanET beauftragten Dritten die generierten Daten entweder manuell (zu normalen Geschäftszeiten) oder online abzurufen.

§ 13 Einsatz von Projekt- und Kundendaten sowie Projektabbildungen (Foto, Film) für Marketingzwecke, Qualitätssicherung und Dokumentation

1. PlanET ist berechtigt, die gelieferten Leistungen – vom Projektbeginn bis zur Inbetriebnahme – in Wort, Bild und Film (z. B. durch Foto-, Film- oder Zeitrafferaufnahmen, auch mittels Drohnen) zu dokumentieren. Dieses Recht („Abbildungsrecht“) umfasst im Hinblick auf Bild- und Filmaufnahmen insbesondere: Anlagen, Anlagenteile und Anlagentechnik, Bauwerke, Wege, Gebäude und Grundstücke sowie Personen, die in einem technischen oder optischen Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Der Zweck des Abbildungsrechts ist auf die interne Dokumentation, die Qualitätssicherung, den Nachweis der erbrachten Leistungen sowie auf Marketingzwecke im weitesten Sinne beschränkt. PlanET verpflichtet sich, bei der Ausübung dieses Rechts mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen und die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Drohnenflüge sind vorher anzukündigen. PlanET verpflichtet sich, den Sicherheitsbelangen des Kunden Rechnung zu tragen. Der Kunde kann der Anfertigung einzelner Aufnahmen aus wichtigem Grund schriftlich widersprechen, insbesondere wenn schutzwürdige Interessen betroffen sind. Im Rahmen des Widerspruchs ist mitzuteilen, ob der Anfertigung in Bezug auf Dokumentations-, Qualitätsmanagement- oder Marketingzwecke widersprochen wird. Ein Widerspruch muss in Textform und unter Angabe des Grundes und der betroffenen Aufnahmen an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: contradiction@planet-biogas.com. PlanET wird den Widerspruch hinsichtlich jedes genannten Zwecks prüfen und diesem bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zweckbezogen abhelfen.
2. PlanET ist berechtigt, die gemäß § 13 Ziffer 1 dieser AVB gefertigten Medien auch erheblich überarbeitet für Marketingzwecke auf der PlanET-Homepage, auf Social-Media-Plattformen, in elektronischen Medien und in Printmedien unter Angabe des Ortes, des Betreibers, des Kunden und der wesentlichen Projektparameter zu verwenden. Abbildungen dürfen dabei auch andere Anlagentechnik, technisches Gerät, Gebäude, Fahrzeuge, Wege und Grundstücke, Personen etc. erfassen, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. PlanET verpflichtet sich, die Aufnahmen mit der gebotenen Sorgfalt zu verwenden und bei der Veröffentlichung die berechtigten Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen. Der Kunde kann der Verwendung einzelner Aufnahmen aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere wenn schutzwürdige Interessen betroffen sind. Ein Widerspruch muss in Textform und unter Angabe des Grundes an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: contradiction@planet-biogas.com.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PlanET möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
2. Für die Rechtsbeziehungen von PlanET zum Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von PlanET. PlanET ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzlich zwingende Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
4. Schiedsklauseln wird widersprochen.
5. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Individualvereinbarung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verfolgt haben. Die vorstehende Bestimmung zur Individualvereinbarung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.